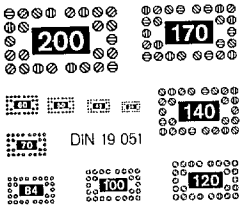

Statuten

Gesamtverband

0

Bezirksverwaltung Groß-Hamburg
Hamburg 1, Besenbinderhof 59, II. Ruf 33 13 75
Bürostunden täglich von 9 bis 17 Uhr, sonnabends von 9 bis 13 Uhr

A 97 - 01394

§ 1. Name und Umfang . . . . . Seite 3
§ 2. Zweck des Verbandes . . . . . „ 3
§ 3. Mitgliedschaft
Beitritt . . . . . „ 3—4
Übertritt . . . . . „ 4
Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel . „ 4
Ruhen der Beitragspflicht . . . . . „ 4
Ausschluß und Austritt von Mitgliedern . . „ 4—5
Wiederaufnahme von Migliedern . . . . . „ 5
Eintrittsgeld und Beitrag . . . . . „ 5
Beitragsbefreiung . . . . . „ 5
§ 4. Gliederung des Verbandes . . . . . „ 6
§ 5. Körperschaften des Verbandes
Fachgruppen . . . . . „ 6
Bezirksabteilungen . . . . . „ 7
Distrikte . . . . . „ 8
Bezirksverwaltung . . . . . „ 8
Revisionskommission . . . . . „ 8
Generalversammlung . . . . . „ 9
§ 6. Zusammenschluß . . . . . „ 10
§ 7. Unterstützungen . . . . . „ 10
§ 8. Rechtsschutz . . . . . „ 11
§ 9. Allgemeines . . . . . „ 11
§ 10. Verbandssatzungen . . . . . „ 12

A 97 - 01394
Archiv der sozialen Bewegung ★ Bibliothek ★ Bonn

§ 1. Name und Umfang

1. Der Verband führt den Namen „Gesamtverband" Bezirksverwaltung Groß-Hamburg.

2. Der Verband erstreckt sich über die gesamtbritische Zone.

§ 2. Zweck des Verbandes

Der Verband soll das Ansehen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder wahren und fördern, ihre Lebenshaltung auf eine möglichst hohe Stufe bringen und ihnen dauernd einen gerechten Anteil an den Errungenschaften der Kultur sichern durch Verbesserung der Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen, durch Abschluß von Tarifverträgen, Sicherung und Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben, Verwaltungen und Ämtern auf demokratischer Grundlage.

Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge, Unterrichtskurse, Unterhaltungen und Büchereien sowie Herausgabe von Zeitungen und Schriften.

Dem Zweck des Verbandes dienen ferner Unterstützungen bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen, bei Erwerbslosigkeit, in Krankheitsfällen und in Fällen der Invalidität, Reise oder Umzugsunterstützungen infolge von Maßregelung und Unterstützung in Sterbefällen, außerdem in besonderen Fällen Gewährung von Rechtsschutz.

§ 3. Mitgliedschaft

Beitritt

1. Dem Verband können alle Personen beitreten, die in den folgenden Betrieben, Ämtern oder Verwaltungen und in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis — ohne Rücksicht auf ihr Alter — beschäftigt sind:

a) Gemeindebetrieben und Verwaltungen
b) Reichs-, Staatsbetrieben und Verwaltung
c) Krankenschwestern
d) Hoch- und Straßenbahn
e) Deutsche Reichspost
f) See- und Binnenschiffahrt, Fischereien und Lotsenbetriebe
g) Hafenbetriebe
h) Handels-, Transport-, Kraftverkehrsbetriebe und Angestellte in privaten Haushalten
i) Arbeitnehmer der Betriebe Bühne und Film
k) Angehörige des privaten Gesundheitswesens.

2. Die Mitgliedschaft in der Organisation ist grundsätzlich freiwillig.

3. Vorbedingung für die Aufnahme in den Verband ist die rechtsverbindliche Anerkennung seiner Satzungen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht der freiesten Meinungsäußerung in allen Verbandsangelegenheiten, jedoch nur im Rahmen der Verbandsinteressen unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

5. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Verband sind aktive Mitglieder der ehemaligen NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und solcher, die während der Naziherrschaft ihren Mitmenschen in irgendeiner Form Schaden zugefügt haben. Auf keinen Fall darf ehemaligen Mitgliedern der NSDAP oder Angestellten der DAF ein Amt oder eine Funktion übertragen werden.

6. Bei der Aufnahme in den Verband ist ein Eintrittsgeld und mindestens der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Die Zahlung wird durch Marken quittiert.

7. Für eine verlorengegangene Mitgliedskarte ist der Betrag von RM —,50, für ein verlorengegangenes Mitgliedsbuch RM 1,— zu zahlen. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

Übertritt

1. Der Übertritt von Mitgliedern eines Verbandes zum anderen wird durch den Vorstand vollzogen.

2. Beim Übertritt erfolgt keine Zahlung eines Eintrittsgeldes.

3. Übertretenden Mitgliedern wird ihre bisherige Beitragsleistung angerechnet, soweit ihre Mitgliedschaft, vom Tage des Übertritts an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war. Voraussetzung für den Übertritt ist die volle Pflichterfüllung gegen die bisherige Organisation und die Anmeldung zum Übertritt innerhalb 4 Wochen nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Organisation.

4. Sofern ein Mitglied seinen Betrieb wechselt und für den neuen Betrieb ein anderer Verband zuständig ist, so muß er, wenn die Beschäftigung länger als 6 Monate dauert, der zuständigen Organisation beitreten.

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

1. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Bezirksverwaltung ab- und bei der Bezirksverwaltung des neuen Wohnorts anzumelden.

2. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsbuch vermerkt sein. Die Anmeldung darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung über 8 Wochen im Rückstand sind, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Beiträge sind deshalb bei der Abmeldung voll zu entrichten.

Ruhen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer anderen Bildungs- und Lehranstalt sowie bei Verbüßung einer Strafhaft.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand vor Beginn der Kurse oder Strafhaft hiervon Kenntnis zu geben. Bei Beendigung der Kurse oder der Strafhaft hat das gleiche zu geschehen.

2. Ein Mitglied, das wegen einer entehrenden Handlung in Strafhaft kommt, verliert für die Dauer der Strafhaft seine Mitgliedschaft.

Nach Verbüßung der Strafhaft kann es wieder in seine alten Rechte eingesetzt werden, wenn der Vorstand nach Anhören des Mitglieds so entscheidet.

Ausschluß und Austritt von Mitgliedern

1. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit ohne vorherige Kündigung getätigt werden.

2. Mitglieder, die ohne Grund mit ihren Beiträgen länger als 8 Wochen in Rückstand sind und nicht rechtzeitig Stundung beantragen, können vom Vorstand aus der Organisation gestrichen werden.

3. Wer nachweislich und mit Absicht gegen die Interessen des Verbandes, seiner Satzungen und Anweisungen verstößt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird auch derjenige, der nachweislich und absichtlich die Interessen anderer Freier Gewerkschaften schädigt.

Der Ausschluß wird in jedem Falle durch den Vorstand vollzogen. Er kann direkt oder auf Antrag einer Fachgruppe oder einer Bezirksabteilung erfolgen.

4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Jedoch ist die Beschwerde spätestens binnen 4 Wochen nach erfolgtem Ausschluß, von dem dem Ausgeschlossenen Mitteilung zu machen ist, an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

5. Im Falle eines Ausschlusses ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

2. Mitglieder, die durch den Vorstand ihres oder eines anderen Verbandes ausgeschlossen worden sind, müssen beim Vorstand einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Der Vorstand kann über den Antrag nach eigenem Ermessen entscheiden. Lehnt er jedoch den Wiederaufnahme-Antrag ab, kann auf Antrag die Generalversammlung über den Wiederaufnahme-Antrag entscheiden.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In besonderen Fällen kann das Eintrittsgeld vom Vorstand erhöht werden.

Eintrittsgeld und Beitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Für männliche Mitglieder RM —,50, für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren RM —,25.

2. Der wöchentliche oder monatliche Beitrag richtet sich nach dem Einkommen des Mitgliedes und der durch dieses Einkommen festgesetzten Beitragsstufe.

3. Arbeitslose, erwerbsunfähige und kranke Mitglieder zahlen während der Dauer der bescheinigten Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn sie länger als 3 Tage in der Woche dauert und ein Lohnausfall eintritt, den Betrag von wöchentlich RM —,10 oder monatlich RM —,50. Werden bei Streiks und Maßregelungen Unterstützungen gezahlt, müssen die ordentlichen Beiträge entrichtet werden.

4. In besonderen Notfällen kann auf entsprechenden Antrag an den Vorstand der Beitrag auf die Dauer von 13 Wochen gestundet werden.

Beitragsbefreiung

1. Mitglieder, die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig sind, können auf einen Antrag, der beim Vorstand eingereicht werden muß, vom Beitrag befreit werden. Als Mitglied werden sie weitergeführt

und haben außer Rechtsschutz in besonderen Fällen Anspruch auf Invaliden- und Sterbeunterstützung nach Maßgabe der von ihnen geleisteten ordentlichen Beiträge. Weitere Anrechte an den Verband haben sie nicht.

2. Dem Antrag auf Beitragsbefreiung ist das Mitgliedsbuch beizufügen zur Eintragung des Befreiungsvermerkes.

3. Vom Beitrag befreite Mitglieder, die wieder erwerbsfähig werden, sind vom Tage ihrer Erwerbsfähigkeit an wieder zur Leistung von ordentlichen Beiträgen verpflichtet. Sie treten wieder in ihre alten Rechte ein, die sie bis zur Einstellung ihrer Beitragsleistung erworben hatten.

§ 4. Gliederung des Verbandes

Die Mitglieder werden in Fachgruppen zusammengefaßt. Für die Zuweisung in die einzelnen Fachgruppen sind

a) einheitliche Geltungsbereiche von Tarifverträgen,
b) gleichartig gelagertes Tarifvertrags- und Berufsinteresse

maßgebend.

Die einzelnen Fachgruppen werden in Bezirksabteilungen zusammengefaßt, und zwar in folgende:

a) Gemeindebetriebe und Verwaltungen
b) Reichs-, Staatsbetriebe und Verwaltungen
c) Bund Freier Schwestern
d) Hoch- und Straßenbahn
e) Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft
f) See- und Binnenschiffahrt, Fischereien und Lotsendienst
g) Hafenbetriebe
h) Handels-, Transport-, Kraftverkehrsbetriebe und Hausangestellte
i) Bühne und Film
k) Privates Gesundheitswesen.

Die alljährlich am Anfang eines Jahres einzuberufenden Fachgruppenversammlungen wählen

a) ihre Fachgruppenleitungen,
b) die Delegierten zur Generalversammlung.

In den Bezirksabteilungen, wo es nötwendig erscheint, können in den Fachgruppenversammlungen auch Mitglieder für eine besondere Bezirksabteilungsvertreter-Versammlung gewählt werden.

Die gewählten Fachgruppenleitungsmitglieder der einzelnen Bezirksabteilungen wählen den Vorstand der Bezirksabteilungsleitung und die Mitglieder der Bezirksverwaltung.

Die Bezirksverwaltung setzt sich aus 26 Personen zusammen, die von den einzelnen Bezirksabteilungsleitungen gewählt werden und von der Generalversammlung des Verbandes bestätigt werden müssen.

Die Bezirksverwaltung wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsleitung. Alle Wahlen müssen auf freier demokratischer Grundlage durchgeführt werden. Die Amtsdauer aller Funktionen darf nicht länger als ein Jahr dauern. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Körperschaften des Verbandes

Fachgruppen

1. Die Fachgruppenleitungen bestehen bei Fachgruppen
bis zu 1000 Mitgliedern aus 3,
über 1000 Mitglieder aus 5 Mitgliedern.

Die Fachgruppen haben die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu überwachen und die Agitation in den zu ihren Fachgruppen gehörenden Betrieben zu betreiben, auf Beseitigung von Mißständen und auf die Verhütung von Unfällen besonders zu achten.

Mitgliederversammlungen der Fachgruppen werden von der Fachgruppenleitung nach vorheriger Verständigung mit der Bezirksabteilungsleitung nach Bedarf einberufen. Vor dem Stattfinden der Versammlungen ist die Bezirksverwaltung durch die Bezirksabteilungsleitung mit Angabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.

Bei Bestellung von Referenten ist das Thema anzugeben. Die gewünschten Referenten können nur von der Bezirksabteilungsleitung bestellt werden.

Bezirksabteilungen

1. Die Bezirksabteilungsleitungen bestehen einschl. der besoldeten Leiter
bis zu 5 000 Mitgliedern aus 5 Personen,
bis zu 10 000 Mitgliedern aus 7 Personen,
über 10 000 Mitglieder aus 9 Personen.

Sie haben über alle für ihr Tätigkeitsgebiet in Frage kommenden Betriebe und Vertrauensleute genau Buch zu führen und die im Verbandsstatut festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

2. Die Einleitung von Lohnbewegungen und Rahmentarifkündigungen sind rechtzeitig bei der Bezirksverwaltung zu beantragen. Streiks und Sperren bedürfen der Genehmigung der Bezirksverwaltung und werden durch ein besonderes Streikreglement geregelt.

3. Für die Jugendabteilungen werden die Leiter von der Bezirksverwaltung aus den besoldeten Leitern der Bezirksabteilung bestimmt.

Bei Lohnbewegungen haben sich die in Betracht kommenden jugendlichen Mitglieder ihrer Fachgruppe anzuschließen. Die Leitung der Abteilung ist zu verständigen.

4. Die Agitation ist unter Hinzuziehung der Fachgruppenleitungen und Obleute zu betreiben. Alle Versammlungen unterliegen der Genehmigung der Bezirksverwaltung.

5. Sitzungen und Versammlungen der Bezirksabteilungen finden nach Bedarf statt.

6. Auf Antrag einer Bezirksabteilungsleitung, der durch den Obmännerkörper bestätigt sein muß, kann durch Beschluß der Generalversammlung für eine Bezirksabteilung eine Vertreterversammlung gebildet werden.

7. Liegt ein solcher Beschluß vor, so werden die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksabteilungsversammlungen der Vertreterversammlung der BA. übertragen, und deren Beschlüsse sind für diese in gleicher Weise bindend.

8. Die Vertreter zu der Vertreterversammlung werden in den Fachgruppen gewählt. Auf je 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Beträgt der überschießende Teil 25 oder mehr, so ist ein weiterer Vertreter zu entsenden. Fachgruppen bis zu 50 Mitgliedern steht ein Vertreter zu.

9. Außer den Vertretern haben in der Vertreterversammlung der Bezirksabteilung Sitz und Stimme die Bezirksabteilungs- und Fachgruppenleitungsmitglieder.

10. In der Bezirksabteilungsleitung- bzw. Vertreterversammlung sind nur Berufsfragen, die sich auf die Durchführung der in der Verbandssatzung gestellten Aufgaben beziehen, zu erledigen sowie belehrende Vorträge zu halten. Außerdem sind diese Versammlungen berechtigt, in allen Fällen,

in denen die Genehmigung der Bezirksverwaltung vorliegt, über Streiks und Sperren sowie über deren Aufhebung Vorschläge zu machen.

Distrikte

1. Die Mitglieder der Organisation, die in Harburg oder Bergedorf ihren Wohnsitz haben, werden in diesen Orten in Distrikte zusammengefaßt. Soweit die Mitglieder in Hamburg beschäftigt sind, sind sie Angehörige der hier aufgebauten Fachgruppen. Aus agitatorischen Gründen erfolgt jedoch die Zusammenfassung der dort wohnenden Mitglieder in Distrikte. Die Distriktsleitung Bergedorf besteht aus drei, die Distriktsleitung Harburg aus fünf Mitgliedern.

Die Distriktsleitungen haben dieselben Aufgaben wie die Fachgruppen und Bezirksabteilungsleitungen.

Bezirksverwaltung

1. Die Geschäfte der Organisation werden von der Bezirksverwaltung geführt.

2. Die Bezirksverwaltung besteht aus den Bezirksleitern, dem Hauptkassierer, den besoldeten Bezirksabteilungsleitern sowie 26 unbesoldeten Beisitzern, die sich wie folgt verteilen:

a) Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe	die drei Gruppen zusammen 10 Mitglieder
b) Reichs- und Staatsbetriebe	
c) Bund Freier Schwestern	
d) Hoch- und Straßenbahn	4 Mitglieder
e) Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft	1 „
f) See- und Binnenschiffahrt, Fischerei und Lotsendienst	2 „
g) Hafenbetriebe	2 „
h) Handels-, Transport-, Kraftverkehrsbetriebe und Hausangestellte	3 „
i) Bühne und Film	1 „
k) Privates Gesundheitswesen	1 „
Distrikt Harburg	1 „
Distrikt Bergedorf	1 „

3. Der Obmann der Revisionskommission und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die unbesoldeten Mitglieder der Bezirksverwaltung sowie die Bezirksabteilungsleiter werden in ihren Fachgruppenleitungsversammlungen bzw. Vertreterversammlungen in Vorschlag gebracht.

4. Die Wahl der Bezirksverwaltung erfolgt alljährlich in der ersten Generalversammlung. Die regelmäßigen Sitzungen der Bezirksverwaltung finden einmal im Monat, im übrigen nach Bedarf statt.

5. Die Bezirksverwaltung wählt eine Geschäftsleitung zur Erledigung dringender unaufschiebbarer Angelegenheiten. Dieselbe besteht aus den Bezirksleitern, dem Hauptkassierer und zwei Beisitzern. Die Geschäftsleitung hat der Bezirksverwaltung über alle Vorgänge in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

6. Die Bezirksleiter werden alljährlich in der Generalversammlung neu gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Revisionskommission

1. Die Überwachung der Kassenführung und Abrechnungsprüfung obliegt einer Revisionskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und wird

in der Generalversammlung gewählt. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz. Die Beschlüsse derselben haben für alle Mitglieder Geltung.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

a) der Bezirksverwaltung
b) den Bezirksabteilungen
c) der Revisions-Kommission
d) den Distriktsleitungen
e) den Delegierten.

3. Die Generalversammlung hat die Wahl oder Bestätigung der von den Bezirksabteilungen vorgeschlagenen und gewählten Mitglieder vorzunehmen, und zwar:

a) der Bezirksleiter
b) der Bezirksverwaltung
c) der Revisions-Kommission
d) den Bezirksabteilungsleitungen.

4. Auf je 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter, beträgt der überschießende Teil 50 oder mehr, so ist ein weiterer Delegierter zu entsenden; Fachgruppen bis 100 Mitgliedern steht ein Delegierter zu.

5. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Fachgruppen erfolgt durch die Bezirksabteilungsleitungen nach den am Jahresschluß von der Bezirksverwaltung für die Abteilungen festgestellten Mitgliederbeständen.

6. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Fachgruppen-Mitgliederversammlungen oder wenn zweckmäßig in Betriebsversammlungen im ersten Quartal jeden Jahres. Die Schiffahrt bestellt ihre Delegierten durch die Abteilungsleitung. Die Bestätigung erfolgt durch die Bezirksabteilungsleitungen. Gegen den Beschluß der Bezirksabteilungsleitung auf Nichtbestätigung von Delegierten einer Fachgruppe steht der Fachgruppenleitung das Recht der Beschwerde an die Bezirksverwaltung zu. Die Beschwerde mit Begründung ist schriftlich einzureichen.

7. Die Fachgruppenleitungen haben sobald als möglich der Bezirksverwaltung über die Wahlen ein von der Wahlkommission unterzeichnetes Protokoll mit Namen, Adressen, Eintrittsdaten und Mitgliedsnummern der gewählten Delegierten einzureichen. Formulare hierfür werden von der Bezirksverwaltung geliefert. Wahlprotokolle, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, können auf Beschwerde von der Bezirksverwaltung für ungültig erklärt werden.

8. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der in Ziffer a bis k genannten Körperschaften hat in der Generalversammlung eine Stimme.

9. Die ordentlichen Generalversammlungen finden in der Regel im ersten Monat des Quartals statt, außerordentliche werden nach Bedarf von der Bezirksverwaltung einberufen, denselben stehen dieselben Rechte wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

10. Anträge zur Generalversammlung müssen 2 Wochen vor Stattfinden bei der Bezirksverwaltung eingereicht sein, sie bedürfen der Zustimmung durch die Bezirksabteilungsleitung.

11. Die Versammlungseinladungen und Tagesordnung erfolgen schriftlich.

Bibliothek ★ Archiv ★ Bonn

§ 6. Zusammenschluß

Bereits bestehende Verbände in der britischen Zone, die den Wunsch haben, sich mit dem Gesamtverband Hamburg zu vereinigen, können das auf folgender Grundlage tun:

In den betreffenden Orten muß die Mitgliederschaft über diesen Zusammenschluß befragt werden. Das kann geschehen durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung oder durch Abstimmung in der Delegiertenversammlung.

Wenn mehrere Orte außerhalb Hamburgs den Anschluß an den Gesamtverband Hamburg beschließen, kann eine Konferenz der betreffenden Städte stattfinden, um für die gesamte britische Zone einen Bundesvorstand zu wählen. Bei allen Zusammenschlüssen mit dem Gesamtverband Hamburg muß die Generalversammlung des Gesamtverbandes Hamburg zu jedem einzelnen solcher Aufträge Stellung nehmen und die Zustimmung erteilen.

§ 7. Unterstützungen

1. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt der Verband seinen Mitgliedern Unterstützung in folgenden Fällen:

a) bei Arbeitseinstellungen (Streiks)
b) bei Maßregelungen (Aussperrungen)
c) bei Inhaftierung infolge agitatorischer Tätigkeit für den Verband
d) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit
e) bei Invalidität
f) in Sterbefällen.

2. Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungen besteht nicht. Die Unterstützungen sollen den Mitgliedern die Durchführung der Verbandsaufgaben erleichtern.

3. Der Anspruch auf Unterstützung setzt voraus, daß das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist und seine Beiträge voll bezahlt hat. Für die Höhe der Unterstützungssätze ist in allen Fällen der geleistete Beitrag maßgebend.

4. Werden Mitglieder wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband oder infolge ihres Eintritts für anerkannte Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt, so kann ihnen vom Tage der Entlassung an auf die Dauer von 8 Wochen eine tägliche Unterstützung in der Höhe bis zu zwei Drittel des jeweiligen Taglohnes gewährt werden. Für die Berechnung des Taglohnes sind die für die letzten 13 Wochen geklebten Beitragsmarken maßgebend.

5. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben dieses sofort der Bezirksverwaltung zu melden. Die Bezirksverwaltung hat unverzüglich den Tatbestand festzustellen und, falls sie ihn bestätigt findet, die Unterstützung zu bewilligen.

6. Bei unzulässigen Entlassungen von Mitgliedern der ordentlichen Betriebsvertretung sind sofort die gesetzlichen Schutzbestimmungen in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der Unterstützung setzt in der Regel eine mindestens 4 monatige Mitgliedschaft im Verband voraus.

7. Den Nachweis der Maßregelung hat das Mitglied zu erbringen. Die Nichtwiedereinstellung oder Entlassung aus der Arbeit infolge einer Lohnbewegung gilt nicht als Maßregelung.

8. Verheirateten Mitgliedern, die wegen Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann eine Entschädigung der entstandenen Umzugskosten bis zum Höchstbetrag von RM 50,— gewährt werden. Maßgebend für die Höhe ist die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort. Die Entfernung muß jedoch mindestens 25 km betragen.

9. Bei Streiks oder Aussperrungen kann den betroffenen Mitgliedern vom 3. Streiktag an Unterstützung gewährt werden. Bei Streiks ist die Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand Voraussetzung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung von Streiks oder Aussperrungen Extrabeiträge auszuschreiben. Zur Zahlung dieser Extrabeiträge sind alle Mitglieder verpflichtet.

§ 8. Rechtsschutz

1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialversicherung und der Verbandstätigkeit kann den Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden, wenn sie vor Eintritt dieses Rechtsstreits mindestens 3 Monate dem Verband angehört haben. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. über die der Vorstand entscheidet.

2. Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Streitfällen der Mitglieder untereinander sowie bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand. In solchen Fällen kann die Generalversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

3. Die Bewilligung des Rechtsschutzes erfolgt auf Antrag des Mitgliedes und wird durch den Vorstand bewilligt.

4. Anträge auf Rechtsschutz sind nach Eintritt des Streitfalles sofort unter Vorlegung der erforderlichen Unterlagen an den Vorstand einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Vorstand, ob Rechtsschutz gewährt werden kann oder nicht.

5. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Verband die Kosten des Verfahrens.

6. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

7. Werden Mitglieder, für die Rechtsschutz gewährt wird, inhaftiert, erhalten die Familien eine tägliche Unterstützung in Höhe eines zweifachen Wochenbeitrages. Außerdem wird für jedes schulpflichtige Kind in allen Beitragsklassen RM —,30 täglich gezahlt. Anträge auf Familienunterstützung sind sofort nach der Inhaftierung bei dem Vorstand einzureichen.

§ 9. Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr für die Organisation deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Wahlperiode aller Funktionäre läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern, den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der B. V. Folge zu leisten, an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Organisation teilzunehmen sowie die Durchführung der im Verbandsprogramm aufgestellten Grundsätze nach besten Kräften zu unterstützen.

3. Im Verkehr der Mitglieder untereinander sind die Grundsätze der Kollegialität strengstens zu beachten. Im Betriebe und auf der Arbeitsstätte ist unbedingt gegenseitige Solidarität zu üben.

4. Als Mitglied der Bezirksabteilungs-, Fachgruppen- und Distriktsleitung sowie als Delegierter der Generalversammlung kann nur gewählt werden, wer mindestens 3 Jahre als Mitglied der Bezirksverwaltung, wer mindestens 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert ist und kein Mitglied der NSDAP war.

§ 10. Verbandssatzungen

1. Diese Verbandssatzungen werden von der ersten stattfindenden Generalversammlung geprüft und genehmigt. Sie haben für alle Mitglieder Gültigkeit. Anträge auf Änderung dieser Satzungen müssen beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Solche Anträge müssen mindestens in einer Fachgruppenversammlung gestellt und dort mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Diese Anträge sind dann von der betreffenden Fachgruppenleitung an die Bezirksabteilung weiterzugeben und von der Bezirksabteilung der Generalversammlung 4 Wochen vor Stattfinden derselben zu überreichen. Diese Anträge müssen dann vom Wahlvorstand allen Teilnehmern der Generalversammlung zugestellt werden.

Wenn zwei Drittel der Delegierten der Generalversammlung sich für diese Anträge entscheidet, gilt die beantragte Satzungsänderung als genehmigt.

2. Diese Satzungen werden jedem Mitglied bei seinem Eintritt in die Organisation ausgehändigt. Sie bleiben Eigentum der Organisation und sind beim Austritt oder Ausschluß an die Organisation zurückzugeben.

Anhang

Bezirksabteilung A: Gemeindebetriebe und Verwaltungen

Bezirksabteilung B: Reichs- und Staatsbetriebe und Verwaltungen

Fachgruppe: Gesundheitswesen

Allgemeine Krankenhäuser
Ausweichkrankenhäuser
Entbindungsheime
Kinderkrankenhäuser
Sanatorien
Desinfektionsanstalten
Hygienisches Institut
Veterinärwesen

Fachgruppe: Reichswasserstraßenämter

Baggerei
Werft (Reparaturen)
Stackerei
Seezeichenwesen

Fachgruppe: Justizverwaltung

Fachgruppe: Wasserwerke

Wassergewinnung und Wasserförderung
Rohrnetz- und Hausanschlüsse
Neubau
Badeanstalten

Fachgruppe: Kleine Behörden

Schlacht- und Viehhöfe
Markt- und Kühlhallen
Rotes Kreuz
Planten un Blomen
Tierpark
Schulbehörde
Englische Lagerbetriebe
Reparaturwerft Wasserschutzpolizei
Sozialverwaltung
Jugendamt

Fachgruppe: Gaswerke

Gaserzeugungsanstalten
Gaszählerherstellungs- und -reparaturwerkstätten
Gasrohrnetzbetriebe
Reparaturwerkstätten
Gasmesserableser-Einkassierer

Fachgruppe: Strom- und Hafenbau

Stackereien
Baggerei
Staatswerften
Staatszimmerplätze
Bahnmeistereien der Hf.-Bahnen
Maschinenabteilung
Elektrische Werkstätten
Elbtunnel

Fachgruppe: Bauverwaltung

Straßenreinigung
Müllabfuhr
Müllverbrennung
Sielwesen
Ingenieurwesen
Vermessungswesen
Gartenwesen
Friedhofswesen
Aufräumungsamt

Fachgruppe: Hamburger Hafen-Lagerhaus-Gesellschaft

Maschinenbetrieb	Kai
Maschinenbetrieb	Lager
Elektrotechnik	Kai
Baubetrieb	Kai
Baubetrieb	Lager
Kaibetrieb	
Lagerbetrieb	

Bezirksabteilung C: Bund freier Schwestern

Bezirksabteilung D

Fachgruppe: Hoch- und Straßenbahn

1. Verwaltungspersonal
2. Aufsichtspersonal
3. Straßenbahnführer
4. Straßenbahnschaffner
5. Hochbahner
6. Alsterdampferpersonal
7. Streckenarbeiter
8. Werkstellenpersonal

Bezirksabteilung E

Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft

A) Bezirksabteilungsleitung
B) Abteilungsvorstände
a) Beamte
b) Lohnempfänger und Angestellte

c) Fachgruppe für die technischen Belange der im Fernmeldewesen beschäftigten Beamten und Arbeiter.

C) Abteilungsfachgruppen

Beamte des einfachen Dienstes
mittleren „
weiblichen „
gehobenen „
höheren „

Lohnempfänger und Angestellte
Telegraphenhandwerker und Arbeiter
Postfacharbeiter
Werkstätten-Handwerker und Arbeiter
Kraftfahrer im Lohnverhältnis
Angestellte männlich und weiblich

Bezirksabteilung F

Fachgruppe: Seeschiffahrt

Deckspersonal
Maschinenpersonal
Verpflegungs- und Bedienungspersonal

Fachgruppe: Hochseefischerei

Kapitäne, Steuerleute, Netzmacher, Matrosen und Leichtmatrosen
Maschinisten und Heizer
Köche

Fachgruppe: Binnenschiffahrt

Kapitäne und Decksleute
Maschinisten und Heizer

Fachgruppe: Lotsenwesen

Hafen-, Elb- und Seelotsen
Haupter (Binnenschiffahrt)

Bezirksabteilung G

Hafen

Fachgruppe:
1. Ewerführer und Deckschutenschiffer
2. Fluß-, Dampf- und Motorschiffer, Maschinisten, Heizer und Decksleute
3. Ladungskontrolleure, Getreide-, Speicherarbeiter, Baumwollküper, Lagerhausarbeiter
4. Holzplatzarbeiter
5. Kaiarbeiter und Kranführer
6. Schiffs- und Kesselreiniger
7. Bunkerarbeiter
8. Schauerleute
9. Segelmacher
10. Sonstige Hafenarbeiter

Bezirksabteilung H

Handel, Transport, Kraftverkehr und Hausangestellte

Fachgruppe: 1. Hausdiener, Packer, Lagerarbeiter
2. Fruchtarbeiter
3. Markthelfer
4. Kolporteure und Lesezirkelboten
5. Portiers und Hauswarte
6. Wächter
7. Hausangestellte
8. Roll- und Spediteurkutscher, Mitfahrer, Arbeiter
9. Genossenschaftsarbeiter
10. Möbelkutscher und -arbeiter
11. Kutscher (Geschäfts-, Wäsche- u. a.)
12. Kraftdroschkenfahrer
13. Privat
14. Last- und Geschäftskraftfahrer
15. Autobuskraftfahrer

Bezirksabteilung J

Fachgruppe: Bühne

Fachgruppe: Film

Bezirksabteilung K

Fachgruppe: Privates Gesundheitswesen

private Entbindungsheime
" Kinderkrankenhäuser
" Sanatorien
Kur- und Badeanstalten
Friseure
Leichenträger

AUERDRUCK GmbH., Hamburg 1, Pressehaus. 420/50 000/8.48 Kl. B